



# Verordnungsblatt

## des Wiener Magistrates.

III.

6. März.

1931.

### Inhalt.

Verkehrsbeschränkungen in einigen Straßen des 1. Bezirkes.  
 Verkehrsregelung in der Griechengasse und Partverbot in den Tuchlauben.  
 Festsetzung von Lastfahrzeugzügen im 2. Bezirk.  
 Verkehrsbeschränkungen in der Kleinen Pfarrgasse, Komödiengasse und Schwarzringergasse im 2. Bezirk.  
 Regelung des Marktfahrzeugverkehrs auf dem Markte 2. Bezirk, „Im W.r.d.“.  
 Verbot der Durchfahrt von Lastfahrzeugen durch die Lampirgasse im 2. Bezirk in der Strecke zwischen Nordpol- und Rauscherstraße.  
 Verkehrsregelung in der Radetzkystraße im 3. Bezirk.  
 Verkehrsregelung in der Guglgasse im 3. und 11. Bezirk.  
 Verkehrsregelung in der Erdbergstraße, Henslerstraße, Oberen Bahngasse, Rochusgasse, Sechskrügelgasse und Stelzhammergasse im 3. Bezirk.  
 Verkehrsregelung im 4. Bezirk.  
 Regelung des Marktfahrzeugverkehrs bei der Großmarkthalle im 3. Bezirk.  
 Verkehrsregelung in der Kleinen Neugasse im 5. Bezirk.  
 Verkehrsregelung in der Negid-, Bürgerhospital-, Garber-, Sfrorner-, Linien-, Müller- und Strohmahergasse im 6. Bezirk.  
 Verkehrsregelung in der Hofmühlgasse, Mariabilfer Straße und Windmühlgasse im 6. Bezirk.

Verkehrsregelung in der Kellermann-, Siebensterngasse, Westbahnstraße und Mondscheingasse im 7. Bezirk.  
 Verkehrsregelung auf dem Hameringplatz und in der Koch-, Lederer-, Lenau-, Schloßel- und Strozsigasse im 8. Bezirk.  
 Verkehrsregelung in der Berg-, Höfer-, Ruf-, Sechschimmel-, Spital- und Viriotgasse im 9. Bezirk.  
 Regelung des Verkehrs durch den Südbahnviadukt im Zuge der Triester Straße.  
 Verkehrsregelung im 11. Bezirk.  
 Verkehrsregelung in der Meidlinger Hauptstraße, Decker- und Jägerhausgasse im 12. Bezirk.  
 Verkehrsregelung in der Diefnerweggasse, Gahrsgasse, Hamiltongasse, Versorgungsheimstraße, Wattmanngasse und Windelmannstraße im 13. Bezirk.  
 Verkehrsregelung auf dem Rudolfsheimer Markt (Schwendermarkt) im 14. Bezirk.  
 Verkehrsregelung beim Yppenmarkt und beim Markt in der Brunnengasse im 16. Bezirk.  
 Verkehrsregelung auf dem Marke in der Rutschergasse und Schopenhauerstraße im 18. Bezirk.  
 Verkehrsregelung im 18. Bezirk.  
 Verkehrsregelung im 19. Bezirk.  
 Verkehrsregelung auf der Hohen Warte, in der Ruzwald- und Windhabergasse im 19. Bezirk.  
 Verkehrsregelung im 21. Bezirk.

### Verordnung vom 9. Februar 1931, N. Abt. 52/2479/30, Bundespolizeidirektion, B. N. 4481/30, betreffend Verkehrsbeschränkungen in einigen Straßen des 1. Bezirkes.

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

I. Nachstehende Straßen (Teile von Straßen) des 1. Bezirkes werden als Einbahnstraßen erklärt und dürfen nur in der nachfolgend angegebenen Richtung befahren werden:

- 1.) Die Annagasse von der Kärntnerstraße zur Seilerstätte;
- 2.) die Bäckerstraße vom Universitätsplatz zum Lugeck;
- 3.) die Bankgasse in dem Teile zwischen Herren- und Petrarcegasse in der Richtung gegen das Burgtheater;
- 4.) der Bauernmarkt in dem Teile zwischen Landstrongasse und Lichtensteg in der Richtung gegen den Lichtensteg und in dem Teile zwischen Fleischmarkt und Hohen Markt in der Richtung gegen den Hohen Markt;
- 5.) die Blutgasse von der Singerstraße zur Domgasse;
- 6.) die Bräunerstraße vom Graben zum Josefsplatz;
- 7.) der Deutschmeisterplatz in dem Teile vor den Häusern Nr. 3 und 4 von der Ringstraße gegen die Maria Theresien-Straße;
- 8.) die Domgasse in dem Teile zwischen Blutgasse und Schulerstraße in der Richtung gegen die Schulerstraße;
- 9.) die Dorotheergasse in dem Teile zwischen Graben und Stallburggasse vom Graben aus, in dem engen Teile zwischen Augustinerstraße und Dorotheum von der Augustinerstraße aus;
- 10.) die Färbergasse von der Wipplingerstraße zum Hof;
- 11.) die Fütterergasse von der Wipplingerstraße gegen den Judenplatz;

- 12.) die Grünangergasse von der Schulerstraße zur Singerstraße;
- 13.) die Habsburgergasse in dem Teile zwischen Stallburggasse und Graben von der Stallburggasse aus;
- 14.) die Himmelpfortgasse in dem Teile zwischen Kärntnerstraße und Seilerstätte in der Richtung zur Seilerstätte;
- 15.) die Johannesgasse in dem Teile zwischen Seilerstätte und Kärntnerstraße in der Richtung zur Kärntnerstraße;
- 16.) die Jordangasse vom Judenplatz gegen die Wipplingerstraße;
- 17.) die Judengasse in dem Teile zwischen Fleischmarkt und Hohen Markt in der Richtung gegen den Hohen Markt;
- 18.) die Klechblattgasse von den Tuchlauben aus, wobei die Einfahrt nur bei der grabenseitigen Abzweigung gestattet ist;
- 19.) die Köllnerhofgasse vom Lugeck gegen den Fleischmarkt;
- 20.) die Kramergasse vom Lichtensteg gegen die Brandstätte;
- 21.) die Krugersstraße in dem Teile zwischen Akademie- und Kärntnerstraße in der Richtung zur Kärntnerstraße;
- 22.) die Kühfußgasse von den Tuchlauben zum Petersplatz;
- 23.) Kumpfgasse von der Singerstraße zur Schulerstraße;
- 24.) die Kurhausgasse von der Singerstraße zum Stephansplatz;
- 25.) die Kurrentgasse von der Steindlgasse gegen den Judenplatz;
- 26.) die Landhausgasse von der Herrenngasse gegen den Minoritenplatz;

- 27.) die Landskrongasse in dem Teile zwischen Tuchlauben und Wildpretmarkt in der Richtung gegen den Wildpretmarkt;
- 28.) die Viliengasse von der Singerstraße zur Weiburggasse;
- 29.) der Dr. Karl Lueger-Platz, und zwar die Fahrbahn vor den Häusern Nr. 1 bis 3 in der Richtung von der Ringstraße zur Stubenbastei, die Fahrbahn vor den Häusern Nr. 5 und 6 in der Richtung von der Dominikanerbastei zur Ringstraße;
- 30.) die Naglergasse von der Frisgasse zum Graben oder zum Heidenschuß, wobei die Einfahrt nur vom Platz „Am Hof“ aus durch die Frisgasse gestattet ist;
- 31.) die Pariserergasse vom Judenplatz zum Schulhof;
- 32.) die Plankengasse vom Neuen Markt zur Stallburggasse;
- 33.) die Postgasse in dem Teile zwischen Fleischmarkt und Auwinkel in der Richtung gegen den Franz Josefs-Kai;
- 34.) die Raubensteingasse von der Himmelfort- zur Weiburggasse;
- 35.) die Regierungsgasse in dem Teile zwischen Minoritenplatz und Herrengasse in der Richtung gegen die Herrengasse;
- 36.) die Rotgasse vom Lichtensteg zum Fleischmarkt;
- 37.) die Schönlaterngasse von der Sonnenselsgasse zur Postgasse;
- 38.) die Schulerstraße von der Riemergasse zum Stephansplatz;
- 39.) der Schulhof in dem engen Teil in der Richtung gegen die Seilerergasse;
- 40.) die Schulerergasse von der Jordangasse zu den Tuchlauben;
- 41.) die Seitenstettengasse von der Judengasse zum Rabensteig;
- 42.) die Singerstraße von der Kärntnerstraße zur Seilerstätte;
- 43.) die Sonnenselsgasse vom Lugeck zum Universitätsplatz;
- 44.) die Spiegelgasse vom Lobkowitzplatz zum Graben;
- 45.) die Stallburggasse von der Dorotheergasse zur Habsburgergasse;
- 46.) die Steindlgasse von den Tuchlauben gegen die Seilerergasse;
- 47.) der Stephansplatz in dem Teile zwischen Kurhausgasse und Hausgrenze Stephansplatz Nr. 4 und 5 (beim Deutschen Haus) von der Kurhausgasse gegen die Schulerstraße;
- 48.) die Sternergasse in dem Teile zwischen Marc Aurel-Straße und Judengasse in der Richtung gegen die Judengasse;
- 49.) die Strobelgasse von der Wollzeile zur Schulerstraße;
- 50.) der Trattnerhof von der Goldschmiedgasse zum Graben;
- 51.) die Weiburggasse in dem Teile zwischen Seilerstätte und Kärntnerstraße in der Richtung gegen die Kärntnerstraße;
- 52.) die Wollzeile in dem Teile zwischen der Rotenturmstraße und der Strobelgasse in der Richtung von der Rotenturmstraße gegen die Strobelgasse.

II. In der Blutgasse, in dem als Einbahnstraße erklärten Teile der Domgasse (zwischen Blutgasse und Schulerstraße), in den engen Teilen der Grünanger-, Kumpf-, Pariser-, Schönlaterngasse und des Schulhofes, in der Kurrentgasse und in dem Teile der Schulerstraße zwischen Strobelgasse und Stephansplatz ist das Parken auch auf der linken Seite der Fahrbahn verboten.

In der Strobelgasse ist das Parken von höchstens drei in geschlossener Reihe aufgestellten Wagen in der Strecke von der Mitte des Hauses Nr. 2 gegen die Wollzeile zu gestattet.

III. Die Kurrentgasse, Pariserergasse und der Schulhof dürfen von Schwerkraftfahrzeugen, das sind Fuhrwerke, die durch Bauart und Einrichtung zur Beförderung schwerer Lasten bestimmt sind, und von Lastkraftwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 6 Tonnen überhaupt nicht befahren werden.

Ausnahmen von diesem Verbot können vom Magistrat im Einvernehmen mit der Bundespolizeidirektion bewilligt werden.

IV. Die Durchfahrt durch die Essiggasse ist für alle Fahrzeuge in beiden Richtungen verboten.

V. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

VI. Die Magistratskundmachungen vom 15. Mai 1909, M. Abt. IV/709/09, vom 20. Dezember 1915, M. Abt. IV/929/15, vom 13. September 1920, M. Abt. 52/2878/20, vom 25. April 1924, M. Abt. 52/702/24, vom 18. Oktober 1927, M. Abt. 52/2483/27, vom 9. Jänner 1928, M. Abt. 52/3427/27, vom 31. Jänner 1928, M. Abt. 52/3642/27, vom 16. April 1928, M. Abt. 52/635/28, vom 14. Jänner 1929, M. Abt. 52/55/29, vom 24. April 1929, M. Abt. 52/1843/29, vom 19. Juni 1929, M. Abt. 52/3000/29, vom 31. März 1930, M. Abt. 52/5944/29, und vom 10. Juni 1930, M. Abt. 52/1783/30, Bundespolizeidirektion, B. A. 4/60/30, werden aufgehoben.

Bundespolizeidirektion  
Wien.

Wiener Magistrat,  
Abteilung 52.

**Verordnung vom 9. Februar 1931, M. Abt. 52/2155/30, Bundespolizeidirektion, B. A. 4482/30, betreffend Verkehrsregelung in der Griechengasse und Parkverbot in den Tuchlauben.**

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und der §§ 36 und 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

I. In die Griechengasse darf lediglich vom Fleischmarkt aus, und zwar nur langsam und mit besonderer Vorsicht eingefahren werden. Vor der Einfahrt hat sich der Fahrzeuglenker zu überzeugen, daß hiegegen kein Hindernis obwaltet.

Die Griechengasse darf in der Strecke von der Rotenturmstraße bis zur Grenze der Häuser Nr. 2 und 4 nicht befahren werden.

II. In den Tuchlauben ist das Parken vor den Häusern Nr. 1 bis 11, 17 bis 25, 2 bis 4 und 12 bis 16 in der Zeit von 8 bis 20 Uhr verboten.

III. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

IV. Die Magistratskundmachungen vom 9. Mai 1912, M. Abt. IV/2050/12, und vom 16. April 1928, M. Abt. 52/569/28, werden aufgehoben.

Bundespolizeidirektion  
Wien.

Wiener Magistrat,  
Abteilung 52.

**Verordnung vom 9. Februar 1931, M. Abt. 52/2216/30, Bundespolizeidirektion, B. A. 4450/30, betreffend Festsetzung von Lastkraftfahrzeugen im 2. Bezirk.**

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

I. Für die Durchfahrt der von der Laffallestraße kommenden Lastfahrzeuge durch den 2. Bezirk werden folgende Straßenzüge bestimmt:

In der Richtung gegen den 3. Bezirk verkehrende Lastfahrzeuge haben ausschließlich den Weg durch die Franzensbrückenstraße zur Franzensbrücke, die gegen den oberen Teil des 2. Bezirkes und die zum 8., 9., 16. bis 20. Bezirk fahrenden Lastfahrzeuge ausschließlich den Weg durch die sogenannte Verbindungsstraße zwischen der Laffallestraße und Nordbahnstraße und sodann entweder durch diese Straße zum 20. Bezirk oder durch die Kleine Stadtgutgasse, Große Stadtgutgasse, Castellezgasse in die Obere Augartenstraße und von dieser entweder durch die Untere Augartenstraße zur Augartenbrücke oder durch die Klosterneuburger Straße, Wallensteinstraße zur Friedensbrücke zu nehmen.

Den gleichen Fahrweg haben sie in der entgegengesetzten Richtung auf der Fahrt zur Laffallestraße einzuhalten.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Lastkraftfahrzeuge, deren Gewicht einschließlich der Nutzlast 3,5 Tonnen nicht überschreitet.

II. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

III. Die Magistratskündmachungen vom 7. November 1867, Z. 157.740/67, und vom 16. Juni 1903, M. Abt. IV/1602/03, werden aufgehoben.

Bundespolizeidirektion  
Wien.

Wiener Magistrat,  
Abteilung 52.

**Verordnung vom 9. Februar 1931, M. Abt. 52/2553/30, Bundespolizeidirektion, B. A. 4451/30, betreffend Verkehrsbeschränkungen in der Kleinen Pfarrgasse, Komödiengasse und Schwarzingergasse im 2. Bezirk.**

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

I. Die Durchfahrt von Schwerfuhrwerk, das ist von Fuhrwerk, das durch Bauart und Einrichtung zur Beförderung schwerer Lasten bestimmt ist, von Lastkraftwagen, deren betriebsfertiges Gesamtgewicht im beladenen Zustande 6 Tonnen überschreitet, und von Lastkraftwagen mit Anhänger durch die Kleine Pfarrgasse ist verboten.

II. Die Durchfahrt durch den zwischen der Großen Mohrengasse und der Zirkusgasse gelegenen Teil der Komödiengasse und durch die Schwarzingergasse ist für alle Fahrzeuge verboten.

III. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

IV. Die Magistratskündmachungen vom 3. Oktober 1924, M. Abt. 52/2103/24, betreffend die Kleine Pfarrgasse, vom 4. Dezember 1925, M. Abt. 52/3997/25, betreffend die Komödiengasse und vom 13. Jänner 1930, M. Abt. 52/5398/29, betreffend die Schwarzingergasse, werden aufgehoben.

Bundespolizeidirektion  
Wien.

Wiener Magistrat,  
Abteilung 52.

**Verordnung vom 9. Februar 1931, M. Abt. 52/2509/30, Bundespolizeidirektion, B. A. 4452/30, betreffend die Regelung des Marktfahrzeugverkehrs auf dem Markte 2. Bezirk, „Im Werb“.**

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

**I. Allgemeine Bestimmungen:**

1.) Behufs Zu- und Abfuhr von Marktwaren darf das geschlossene, durch die Straßenzüge der Krumbaumgasse, Leopoldsgasse, Haidgasse und „Im Werb“ abgegrenzte Marktgebiet von Fahrzeugen aller Art an Markttagen in der Zeit von 7 bis 11 Uhr nur in der Marktstraße I (parallel zur Haidgasse), bis 8 Uhr und nach 11 Uhr auch in der Marktstraße II (parallel zum Straßenzuge „Im Werb“) befahren werden. Fahrzeuge, die zur öffentlichen Brückenwaage fahren, dürfen nur die Marktstraße I benützen.

Die Durchfahrt markt fremder Fahrzeuge und das Fahren mit Fahrrädern über das geschlossene Marktgebiet ist während der Dauer des Marktverkehrs überhaupt verboten.

2.) Die Fahrzeuge dürfen nur an den mit Tafeln besonders gekennzeichneten Stellen in den Markt einfahren und haben auf dem Markt die vorgeschriebene Fahrtrichtung einzuhalten. Die Waren müssen mit der größten Geschwindigkeit auf- und abgeladen werden.

3.) Jede Verstellung des Marktplatzes, insbesondere der Zu- und Durchgänge, mit Wagen, Wagenbestandteilen, Handwagen, Emballagen oder Waren ist untersagt.

**II. Besondere Bestimmungen:**

1.) Die Durchfahrt durch die Straßenzüge Krumbaumgasse, Haidgasse, „Im Werb“ ist an Markttagen in der Zeit von 7 bis 11 Uhr für alle Fahrzeuge verboten.

2.) Die Zufahrt in das Marktgebiet ist nur durch die Haidgasse, Tandelmarttgasse und Karmelitergasse einerseits und durch die Große Schiffgasse oder Krumbaumgasse andererseits zulässig.

3.) Die Abfahrt hat ausnahmslos durch die Fahrbahn des Straßenzuges „Im Werb“ in der Richtung gegen das städtische Versorgungshaus und von dort durch die abzweigenden Gassen zu geschehen.

4.) Leere Gärtner- und Landparteiensfahrzeuge haben sich in der Fahrbahn des Straßenzuges „Im Werb“, und zwar entlang der Häuser mit den Orientierungsnummern 9 bis 17 und 2 bis 4 in je einer Wagenreihe aufzustellen, wobei der mittlere Teil der Fahrbahn unbedingt freizuhalten ist.

5.) Leere Parteiensfahrzeuge einschließlich der Handwagen sind in der Haidgasse einerseits entlang des Gehsteiges vor den Häusern Nr. 1 bis 3, andererseits entlang der gegenüberliegenden Marktseite (hinter den Fleischhauerständen) einreihig aufzustellen, so daß die mittlere Fahrbahn freigehalten ist.

6.) „Geschüttete Wagen“, das sind jene Wagen, auf denen die Waren lose verladen und ohne Behälter oder Verpackung zum Markte gebracht werden, nehmen in der Nähe des Landparteiensplatzes, und zwar im Zuge der Krumbaumgasse und des Straßenzuges „Im Werb“ Aufstellung. Dabei ist ebenfalls der mittlere Teil der Fahrbahn dieser Straßen unbedingt freizuhalten.

7.) Der Verkauf von Waren auf den unter 4.) und 5.) genannten Wagenaufstellungsplätzen ist verboten.

**III. Aufstellung der Mietfahrzeuge:**

Fuhrleute, die sich mit der Uebernahme von Marktfahren befassen, dürfen ihre Fahrzeuge aufstellen:

- a) in der Tandelmarttgasse zwischen Leopoldsgasse und Große Sperlgasse,
- b) in der Krumbaumgasse vor dem Hause Nr. 16 (Ecke Hollandstraße), jedoch jeweils nur drei Wagen,
- c) auf dem Platze vor dem Versorgungshause „Im Werb“ Nr. 19, der von der Leopoldsgasse und Großen Pfarrgasse begrenzt wird,
- d) nach 11 Uhr auch im Straßenzuge „Im Werb“ unter Einhaltung der für das Marktfuhrwerk (Gärtner- und Landparteienswagen) geltenden Vorschriften.

Durch die Benützung dieser Aufstellungsplätze darf jedoch der Durchzugsverkehr nicht gestört werden. Die Bewilligung zur Benützung der einzelnen Standplätze ist bei der M. Abt. 57 einzuholen. Die Aufstellung unbespannter Fuhrwerke und die Hinterlegung von Wagenbestandteilen auf diesen Plätzen ist verboten.

**IV. Strafbestimmungen:**

Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

**V. Wirksamkeitsbeginn:**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung in Kraft; gleichzeitig tritt die Magistratskündmachung vom 19. November 1927, M. Abt. 42/2562/27, außer Kraft.

Bundespolizeidirektion  
Wien.

Wiener Magistrat,  
Abteilung 52.

**Verordnung vom 9. Februar 1931, M. Abt. 52/2508/30, Bundespolizeidirektion, B. A. 4453/30, betreffend Verbot der Durchfahrt von Lastfahrzeugen durch die Lampigasse im 2. Bezirk in der Strecke zwischen Nordpol- und Kaufherstraße.**

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

I. Die Durchfahrt durch die Lampigasse im 2. Bezirk in der Strecke zwischen Nordpol- und Kaufherstraße ist allen Lastfahrzeugen verboten.

II. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschweren-

den Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

III. Die Magistratskündmachung vom 10. Dezember 1918, M. Abt. IV/2009/18, wird aufgehoben.

Bundespolizeidirektion  
Wien.

Wiener Magistrat,  
Abteilung 52.

**Verordnung vom 9. Februar 1931, M. Abt. 52/2535/30, Bundespolizeidirektion, B. A. 4456/30, betreffend Verkehrsregelung in der Kadeklystraße im 3. Bezirk.**

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

I. Die Durchfahrt von Lastfahrzeugen, das sind Fahrzeuge, die durch Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Waren und Gütern bestimmt sind, durch die Kadeklystraße ist in dem Teil zwischen dem Kadeklyplatz und der Oberen Weißgerberstraße verboten. Lastfahrzeuge, die über die Franzensbrücke in den 3. Bezirk kommen, haben an der Kreuzung der Kadeklystraße mit der Oberen Weißgerberstraße je nach ihrem Fahrziel entweder in die Obere Weißgerberstraße oder in die Untere Viaduktgasse und die gegen den 2. Bezirk fahrenden Lastfahrzeuge entweder durch die Hintere Zollamtsstraße und Obere Weißgerberstraße oder vom Kadeklyplatz in die Obere Viaduktgasse zu fahren.

II. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

III. Die Magistratskündmachung vom 19. Dezember 1901, M. Z. 97575/XIV ex 1901, wird aufgehoben.

Bundespolizeidirektion  
Wien.

Wiener Magistrat,  
Abteilung 52.

**Verordnung vom 9. Februar 1931, M. Abt. 52/3076/30, Bundespolizeidirektion, B. A. 4457/30, betreffend Verkehrsregelung in der Guglgasse im 3. und 11. Bezirk.**

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

I. Die Durchfahrt durch die Guglgasse im 3. und 11. Bezirk wird für Schwerverkehrwerke, das sind Fuhrwerke, die durch Bauart und Einrichtung zur Beförderung schwerer Lasten bestimmt sind, für Lastkraftwagen, deren betriebsfertiges Gewicht im beladenen Zustande 6 Tonnen überschreitet, und für Lastkraftwagen mit Anhänger verboten.

II. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

III. Die Magistratskündmachung vom 30. Mai 1912, M. Abt. IV/424/12, wird aufgehoben.

Bundespolizeidirektion  
Wien.

Wiener Magistrat,  
Abteilung 52.

**Verordnung vom 9. Februar 1931, M. Abt. 52/3073/30, Bundespolizeidirektion, B. A. 4458/30, betreffend Verkehrsregelung in der Erdbergstraße, Henslerstraße, Oberen Bahngasse, Rochusgasse, Sechskrügelgasse und Stelzhammergasse im 3. Bezirk.**

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

I. Die Erdbergstraße wird in dem Teile zwischen Kundmanngasse und Landsträßer Hauptstraße als Einbahnstraße erklärt und darf nur in der Richtung von der Landsträßer Hauptstraße zur Kundmanngasse befahren werden.

II. Die Henslerstraße wird als Einbahnstraße erklärt und darf nur in der Richtung von der Gigergasse zur Vorderen Zollamtsstraße befahren werden.

III. Die Obere Bahngasse wird in dem Teil zwischen Bahngasse und Pöhlweggasse als Einbahnstraße erklärt und darf nur in der Richtung von der Bahngasse zur Pöhlweggasse befahren werden. Die Durchfahrt von Schwerverkehrwerken, das sind Fuhrwerke, die durch Bauart und Einrichtung zur Beförderung schwerer Lasten bestimmt sind, von Lastkraftwagen, deren betriebsfertiges Gewicht im beladenen Zustande 6 Tonnen überschreitet, und von Lastkraftwagen mit Anhänger ist verboten.

IV. Die Rochusgasse und Sechskrügelgasse werden als Einbahnstraßen erklärt. Die Rochusgasse darf nur in der Richtung von der Landsträßer Hauptstraße zur Ungargasse, die Sechskrügelgasse nur in der Richtung von der Ungargasse zur Landsträßer Hauptstraße befahren werden.

V. Die Durchfahrt durch die Stelzhammergasse und die Einfahrt in die Stelzhammergasse von der Gigergasse aus sind verboten.

VI. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

VII. Die Magistratskündmachungen vom 2. Jänner 1902, M. Z. 105190/XIV ex 1901, bezüglich der Rochusgasse und Sechskrügelgasse, vom 30. Juni 1913, M. Abt. IV/5675/12, und vom 20. Dezember 1916, M. Abt. IV/3675/16, bezüglich der Oberen Bahngasse, vom 31. Juli 1929, M. Abt. 52/2235/29, bezüglich der Erdbergstraße und vom 2. März 1930, M. Abt. 52/6423/29, bezüglich der Henslerstraße und der Stelzhammergasse werden aufgehoben.

Bundespolizeidirektion  
Wien.

Wiener Magistrat,  
Abteilung 52.

**Verordnung vom 9. Februar 1931, M. Abt. 52/3072/30, Bundespolizeidirektion, B. A. 4459/30, betreffend Regelung des Marktfahrzeugverkehrs bei der Großmarkthalle im 3. Bezirk.**

Auf Grund der §§ 4, 36 und 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

I. Längs der Fleischmarkthalle in der Invalidenstraße darf stets nur eine Reihe Marktfahrzeuge, und zwar knapp am Randstein des Gehsteiges ausschließlich in der Richtung gegen die Landsträßer Hauptstraße stehen.

Auf der der Fleischmarkthalle gegenüberliegenden Straßenseite darf zur Entlastung der Front längs der Fleischmarkthalle ebenfalls eine Reihe von Marktfahrzeugen, und zwar nur in der Fahrtrichtung gegen die Ungargasse zu Aufstellung finden.

Als weitere Aufstellungsplätze für wartende Marktfahrzeuge kommen in Betracht:

Der freie Platz längs des Kopfes der Halle nächst der Ungarbrücke, und zwar für ungefähr zehn Fahrzeuge;

die bahnsiebt gelegene Seite der Linken Bahngasse zur Aufstellung von nur einer Reihe von Fahrzeugen in der Richtung gegen die Invalidenstraße zu.

Von den beiden letztgenannten Aufstellungsorten aus hat sodann die Zu- und Nachfahrt zur Fleischmarkthalle zu geschehen.

Die Zufahrt von Marktfahrzeugen zur Fleischmarkthalle ist in allen Fällen ausschließlich nur in der Richtung vom Heumarkt aus zulässig.

II. Das Aussteigen von Fahrzeugen in der Vorderen Zollamtsstraße, zwischen der Landsträßer Hauptstraße und dem großen Einfahrtstore der Großmarkthalle, Abteilung für Fleischwaren, ist verboten.

Desgleichen wird das Ueberfahren der dort befindlichen Brückenwaage untersagt.

III. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

IV. Die Magistratskündmachungen vom 30. November 1921, M. Abt. 52/2180/21, und vom 23. Juni 1922, M. Abt. 42/4872/21, werden aufgehoben.

Bundespolizeidirektion  
Wien.

Wiener Magistrat,  
Abteilung 52.

**Verordnung vom 9. Februar 1931, M. Abt. 52/3075/30, Bundespolizeidirektion, B. A. 4460/30, betreffend Verkehrsregelung im 4. Bezirk.**

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

I. Die Margaretenstraße wird in dem Teile zwischen der Schleismühlgasse und dem Suttnerplatz als Einbahnstraße erklärt und darf nur in der Richtung von der Schleismühlgasse zum Suttnerplatz befahren werden.

II. Die Durchfahrt von Fahrzeugen durch die Mühlgasse in dem Teile zwischen der Bärenmühle und dem Rühnplatz wird verboten. Ausgenommen von diesem Verbote sind die vom und zum Raschmarkt verkehrenden Marktfahrzeuge.

III. In dem Teile der Rechten Wienzeile zwischen der Schleismühlgasse und der Bärenmühle (Rechte Wienzeile, Haus Dr.-Nr. 1) ist der Verkehr in beiden Richtungen nur in der Zeit von 14 Uhr bis 21 Uhr gestattet; für die übrige Zeit wird diese Straße als Einbahnstraße erklärt und darf nur in der Richtung von der Schleismühlgasse zur Bärenmühle (Haus Dr.-Nr. 1) befahren werden.

Die Züge der Wiener elektrischen Straßenbahn sind von dieser Anordnung ausgenommen.

In dem genannten Teile der Rechten Wienzeile dürfen auf der linken Straßenseite der gestatteten Fahrtrichtung (Marktseite) nur die zur Wareneinfuhr zum Markt und zur Warenabfuhr vom Markt verwendeten Fahrzeuge während der zum Auf- und Abladen von Waren unbedingt notwendigen Zeit aufgestellt werden.

Anderer Fahrzeuge dürfen nur auf der gegenüberliegenden Straßenseite (Häuserseite) aufgestellt werden.

IV. Die Durchfahrt durch folgende Straßen wird für Scherfuhwerke, das sind Fuhrwerke, die durch Bauart und Einrichtung zur Beförderung von schweren Lasten bestimmt sind, verboten:

- 1.) Favoritenstraße in dem Teile zwischen der Wiedner Hauptstraße und der Gushausstraße in beiden Richtungen;
- 2.) Margaretenstraße in dem Teile zwischen der Schleismühlgasse und dem Suttnerplatz in beiden Richtungen;
- 3.) Wiedner Hauptstraße in dem Teile zwischen der Frankenberggasse und dem Karlsplatz in der Richtung gegen die Innere Stadt.

V. Die Durchfahrt durch die Rainergasse wird in der Strecke zwischen der Favoritenstraße und der Johann Strauß-Gasse für Lastfahrzeuge verboten.

VI. Die Durchfahrt durch die Starhemberg-gasse wird in der Strecke zwischen der Rainergasse und Waltergasse für Lastfahrzeuge überhaupt, für alle sonstigen Fahrzeuge in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr verboten.

VII. Die Durchfahrt durch die Taubstummengasse wird für Scherfuhwerke (siehe Punkt IV), für Lastkraftwagen, deren betriebsfertiges Gewicht im beladenen Zustand 6 Tonnen überschreitet, und für Lastkraftwagen mit Anhänger in beiden Richtungen verboten.

VIII. Das Befahren der Rampe vor der Karlskirche ist für Lastfahrzeuge, das sind Fahrzeuge, die durch Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Waren und Gütern bestimmt sind, verboten.

IX. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

X. Die Magistratskündmachung vom 5. März 1910, M. Abt. IV-2003/09, bezüglich der Mühlgasse, die drei Magistratskündmachungen vom 12. Februar 1913, M. Abt. IV-131/13, bezüglich der Favoriten-, Margareten- und Wiedner Hauptstraße, die Magistratskündmachungen vom 22. November 1918, M. Abt. IV-2948/18, bezüglich der Taubstummengasse, vom 12. Jänner 1924, M. Abt. 52/3037/23, bezüglich der

Rechten Wienzeile und der Rampe vor der Karlskirche, vom 1. April 1925, M. Abt. 52/1063/25, bezüglich der Starhemberg-gasse und Rainergasse und vom 16. April 1929, M. Abt. 52/938/29, bezüglich der Margaretenstraße und Rechten Wienzeile werden aufgehoben.

Bundespolizeidirektion  
Wien.

Wiener Magistrat,  
Abteilung 52.

**Verordnung vom 9. Februar 1931, M. Abt. 52/2807/30, Bundespolizeidirektion, B. A. 4461/30, betreffend Verkehrsregelung in der Kleinen Neugasse im 5. Bezirk.**

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

I. Die Kleine Neugasse im 5. Bezirke wird in dem Teil zwischen Margaretenstraße und Schöffergasse als Einbahnstraße erklärt und darf nur in der Richtung von der Margaretenstraße zur Schöffergasse befahren werden.

II. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

III. Die Magistratskündmachung vom 10. Dezember 1924, M. Abt. 52/3390/24, wird aufgehoben.

Bundespolizeidirektion  
Wien.

Wiener Magistrat,  
Abteilung 52.

**Verordnung vom 9. Februar 1931, M. Abt. 52/3046/30, Bundespolizeidirektion, B. A. 4819/30, betreffend Verkehrsregelung in der Regidig-, Bürgerhospital-, Garber-, Gfrorner-, Linien-, Miller- und Strohmayergasse im 6. Bezirk.**

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

I. Das Befahren der Regidigasse in dem Teil zwischen Linien- und Strohmayergasse und der Linien-gasse in dem Teil zwischen Bürgerhospital- und Gfrorner-gasse ist für Scherfuhwerke, das sind Fuhrwerke, die durch Bauart und Einrichtung zur Beförderung schwerer Lasten bestimmt sind, und für Lastkraftwagen, deren betriebsfertiges Gewicht im beladenen Zustand 6 Tonnen überschreitet, verboten.

II. Die Durchfahrt durch die

- a) Regidigasse in dem Teil zwischen Strohmayer- und Mittelgasse,
- b) Bürgerhospitalgasse in dem Teil zwischen Linien- und Mittelgasse,
- c) Garbergasse in dem Teil zwischen Linien- und Mittelgasse,
- d) Gfrornergasse in dem Teil zwischen Gumpendorfer Straße und Liniengasse,
- e) Liniengasse in dem Teil zwischen Stumper- und Bürgerhospitalgasse und in dem Teil zwischen Gfrorner- und Ballgasse,
- f) Millergasse in dem Teil zwischen Linien- und Mittelgasse,
- g) Strohmayergasse ist für Scherfuhwerke und für solche Lastkraftwagen, deren betriebsfertiges Gewicht im beladenen Zustande 6 Tonnen überschreitet, verboten.

Diesen Fahrzeugen ist nur langsames Zu- und Ab-fahren gestattet.

III. Uebertretungen dieser Verordnung werden nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes von der Bundespolizeidirektion mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

IV. Die Magistratskündmachung vom 16. Mai 1926, M. Abt. 52/1669/26, bezüglich der Liniengasse und ihrer Seitengassen wird aufgehoben.

Bundespolizeidirektion  
Wien.

Wiener Magistrat,  
Abteilung 52.

**Verordnung vom 9. Februar 1931, M. Abt. 52/2808/30, Bundespolizeidirektion, B. A. 4462/30, betreffend Verkehrsregelung in der Hofmühlgasse, Mariahilfer Straße und Windmühlgasse im 6. Bezirk.**

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

I. Die Durchfahrt durch die Hofmühlgasse zwischen Mollardgasse und Gumpendorfer Straße ist für Schwerverfuhrwerke, das sind Fuhrwerke, die durch Einrichtung und Bau zur Beförderung schwerer Lasten bestimmt sind, verboten.

II. Die Durchfahrt durch die Mariahilfer Straße zwischen Getreidemarkt und Gürtel ist für Schwerverfuhrwerke (siehe Punkt I), für Lastkraftwagen, deren betriebsfertiges Gewicht im beladenen Zustand 6 Tonnen überschreitet, sowie für Lastkraftwagen mit Anhänger, ferner für Handwagen und Schieblarren verboten.

III. Der enge Teil der Windmühlgasse darf längs der Front des Hauses Nr. 28 von Schwerverwerken und von solchen Lastkraftwagen, deren betriebsfertiges Gewicht im beladenen Zustand 6 Tonnen überschreitet, nur langsam befahren werden.

IV. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

V. Die Magistratskündmachungen vom 23. Mai 1924, M. Abt. 52/1410/24, und zwar die Bestimmungen bezüglich der Hofmühlgasse, vom 23. November 1921, M. Abt. 52/2072/21, bezüglich der Mariahilfer Straße, und vom 20. Juni 1923, M. Abt. 52/1744/23, bezüglich der Windmühlgasse werden aufgehoben.

Bundespolizeidirektion  
Wien.

Wiener Magistrat,  
Abteilung 52.

**Verordnung vom 9. Februar 1931, M. Abt. 52/2941/30, Bundespolizeidirektion, B. A. 4463/30, betreffend Verkehrsregelung in der Kellermann-, Siebensterngasse, Westbahnstraße und Mondscheingasse im 7. Bezirk.**

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

I. Die Durchfahrt durch die Kellermann-gasse ist für Schwerverfuhrwerke, das sind Fuhrwerke, die durch Bauart und Einrichtung zur Beförderung schwerer Lasten bestimmt sind, verboten.

II. Die Durchfahrt durch die Siebenstern-gasse in dem Teile zwischen der Stifzgasse und der Neubaugasse und durch die Westbahnstraße ist für Schwerverfuhrwerke (siehe Punkt I), für Lastkraftwagen, deren betriebsfertiges Gewicht im beladenen Zustande 6 Tonnen überschreitet, und für Lastkraftwagen mit Anhänger verboten. Diese Fahrzeuge haben ausschließlich die Stifz-, Linden-, Apollo- und Stollgasse zu benutzen.

III. Die Mondscheingasse wird in dem Teile zwischen Zollergasse und Neubaugasse als Einbahnstraße erklärt und darf nur in der Richtung von der Zollergasse zur Neubaugasse befahren werden.

IV. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

V. Die Magistratskündmachungen vom 15. Dezember 1902, M. Abt. IV-2254/02, bezüglich der Siebensterngasse und Westbahnstraße, vom 12. Februar 1920, M. Abt. IV-4269/19, bezüglich der Kellermann-gasse, und vom 3. Mai 1929, M. Abt. 52/1296/29, bezüglich der Mondscheingasse, werden aufgehoben.

Bundespolizeidirektion  
Wien.

Wiener Magistrat,  
Abteilung 52.

**Verordnung vom 9. Februar 1931, M. Abt. 52/3079/30, Bundespolizeidirektion, B. A. 4464/30, betreffend Verkehrsregelung auf dem Hamerlingplatz und in der Koch-, Lederer-, Lenau-, Schloßel- und Strozsigasse im 8. Bezirk.**

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

I. Die Durchfahrt durch die zwischen der Stodagasse und der Kupfagasse längs des Gebäudes des kartographischen Institutes verlaufende Fahrbahn des Hamerlingplatzes ist für alle Fahrzeuge verboten.

II. Die Durchfahrt durch die Kochgasse in dem Teil zwischen der Laubongasse und der Alfer Straße, durch die Lenaugasse und durch die Schloßelgasse in dem Teil zwischen der Tulpen- und Florianigasse ist für Schwerverfuhrwerke, das sind Fuhrwerke, die durch Bauart und Einrichtung zur Beförderung schwerer Lasten bestimmt sind, für Lastkraftwagen, deren betriebsfertiges Gewicht im beladenen Zustand 6 Tonnen überschreitet, und für Lastkraftwagen mit Anhänger verboten.

III. Die Lederergasse in dem Teil zwischen Josefstädter Straße und Laubongasse und die Strozsigasse dürfen mit Schwerverfuhrwerken nur in der Richtung zur Alfer Straße befahren werden.

IV. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

V. Die Magistratskündmachungen vom 9. Juni 1914, M. Abt. IV/3030/14, bezüglich des Hamerlingplatzes, vom 23. Mai 1924, M. Abt. 52/1410/24, bezüglich der Koch-, Lederer- und Strozsigasse und vom 8. Jänner 1929, M. Abt. 52/2296/28, bezüglich der Lenau- und Schloßelgasse werden aufgehoben.

Bundespolizeidirektion  
Wien.

Wiener Magistrat,  
Abteilung 52.

**Verordnung vom 9. Februar 1931, M. Abt. 52/3083/30, Bundespolizeidirektion, B. A. 4465/30, betreffend Verkehrsregelung in der Berg-, Höfer-, Ruf-, Sechschimmel-, Spital- und Viriotgasse im 9. Bezirk.**

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

I. Die Durchfahrt durch die Berggasse in dem Teil zwischen Währinger- und Liechtensteinstraße und durch die Rufgasse ist für alle Fahrzeuge verboten.

II. Die Durchfahrt durch die Höfergasse und durch die Spitalgasse in dem Teil zwischen Lazarettgasse und Alfer Straße ist für Schwerverfuhrwerke, das sind Fuhrwerke, die durch Bauart und Einrichtung zur Beförderung schwerer Lasten bestimmt sind, für Lastkraftwagen, deren betriebsfertiges Gewicht im beladenen Zustande 6 Tonnen überschreitet, und für Lastkraftwagen mit Anhänger verboten.

III. Die Sechschimmelgasse darf mit Schwerverwerken (siehe Punkt II) nur in der Richtung vom Währinger Gürtel zur Ruffdorfer Straße befahren werden.

IV. Die Viriotgasse darf mit Schwerverwerken (siehe Punkt II), mit Lastkraftwagen, deren betriebsfertiges Gewicht im beladenen Zustande 6 Tonnen überschreitet, und mit Lastkraftwagen mit Anhänger nur in der Richtung von der Liechtensteinstraße zur Ruffdorfer Straße befahren werden.

V. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

VI. Die Magistratskündmachungen vom 5. Dezember 1903, M. Abt. IV-1392/02, bezüglich der Alfer Straße, vom 13. Dezember 1911, M. Abt. IV-43/11, bezüglich der Sechschimmelgasse, vom 29. Jänner 1914, M. Abt. IV-6117/13, bezüglich der Viriot- und der Rufgasse, vom 8. August 1919, M. Abt. IV-2459/19, bezüglich der Berggasse und vom 29. No-

vember 1921, M. Abt. 52/3149/21, bezüglich der Höfnergasse werden aufgehoben.

Bundespolizeidirektion  
Wien.

Wiener Magistrat,  
Abteilung 52.

**Verordnung vom 9. Februar 1931, M. Abt. 52/2925/30, Bundespolizeidirektion, B. N. 4466/30, betreffend Regelung des Verkehrs durch den Südbahnviadukt im Zuge der Triefster Straße.**

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L. G.-Bl. für W. en Nr. 35, wird verordnet:

I. Das Befahren der für die Straßenbahn bestimmten mittleren Öffnung des Viaduktes im Zuge der Triefster Straße ist verboten.

Die Durchfahrt durch die beiderseits dieser Öffnung liegenden Viaduktöffnungen ist nur durch die in der Fahrtrichtung jeweils links von der Straßendurchfahrt gelegene gestattet.

II. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

III. Die Magistratskündmachung vom 8. Februar 1927, M. Abt. 52/4247/26, wird aufgehoben.

Bundespolizeidirektion  
Wien.

Wiener Magistrat,  
Abteilung 52.

**Verordnung vom 9. Februar 1931, M. Abt. 52/2926/30, Bundespolizeidirektion, B. N. 4467/30, betreffend Verkehrsregelung in den Straßen Bürgerspitalwiese, Fuchsröhren-, Galler-, Trinthaus-, Geringer-, 2., 3., 4. und 5. Landengasse, Döblerhofstraße, Kobelgasse und deren Nebengassen, Mühlfängergasse und Regelung des Verkehrs der dem Kokstransport dienenden Fahrzeuge zu und von den städtischen Gaswerken im 11. Bezirk.**

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L. G.-Bl. für W. en Nr. 35, wird verordnet:

I. Die Durchfahrt von Lastfahrzeugen, das sind Fahrzeuge, die durch Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Waren und Gütern bestimmt sind, durch die Straßen „Bürgerspitalwiese“, Fuchsröhren-, Galler- und Trinthausgasse ist verboten.

II. Die Durchfahrt von Schwerfuhrwerken, das sind Fuhrwerke, die durch Bauart und Einrichtung zur Beförderung schwerer Lasten bestimmt sind, von Lastkraftwagen, deren betriebsfertiges Gewicht im beladenen Zustand 6 Tonnen überschreitet, und von Lastkraftwagen mit Anhänger durch die Geringergasse ist in der Richtung von der Kaiser-Ebersdorfer Straße zur Simmeringer Heide und durch die 2., 3., 4. und 5. Landengasse in beiden Richtungen verboten.

III. Die Durchfahrt durch den unterhalb der Döblerhofstraße nach dem Kontumazmarkt gelegenen, nur für die Aus- und Zufahrt der Gartner bestimmten Verbindungsweg zwischen der Döblerhofstraße und der Franzosengrabenstraße wird für andere Fahrzeuge, die Durchfahrt durch die Kobelgasse und die beiden in sie einmündenden kurzen Gassen — die Mückgasse und die von der Simmeringer Hauptstraße Nr. 151 abweigende unbenannte Gasse — für Fahrzeuge aller Art in beiden Richtungen verboten.

IV. Die Mühlfängergasse wird als Einbahnstraße erklärt und darf nur in der Richtung von der Kaiser-Ebersdorfer Straße zur Schmidgasse befahren werden.

V. Der Verkehr der dem Kokstransport dienenden Fahrzeuge auf den zu den städtischen Gaswerken führenden Feldwegen der Erdberger Mais im 3. Bezirk ist verboten; diese Fahrzeuge haben ihren Weg in beiden Richtungen ausschließlich durch die Czuinggasse, Weichelfstraße, Kopalgasse und Simmeringer Hauptstraße zu nehmen.

VI. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

VII. Die Magistratskündmachungen vom 9. Mai 1901, M. Z. XIV/25483/1901, bezüglich der Bürgerpitalwiese und Fuchsröhrengasse, vom 29. August 1901, M. Z. XIV/61613/1901, bezüglich der Geringergasse, vom 22. September 1902, M. Abt. IV-1425/1902, bezüglich der 2., 3., 4. und 5. Landengasse, vom 14. März 1903, M. Abt. IV-90380/1901, bezüglich des Kokstransportes von den städtischen Gaswerken, vom 23. April 1921, M. Abt. 52/771/21, bezüglich der Mühlfängergasse, vom 24. Februar 1922, M. Abt. 52/470/22, bezüglich der Galler- und Trinthausgasse, vom 6. Mai 1925, M. Abt. 52/1500/25, bezüglich der Döblerhofstraße und vom 7. Mai 1925, M. Abt. 52/969/25, bezüglich der Kobelgasse und deren Nebengassen werden aufgehoben.

Bundespolizeidirektion  
Wien.

Wiener Magistrat,  
Abteilung 52.

**Verordnung vom 9. Februar 1931, M. Abt. 52/2936/30, Bundespolizeidirektion, B. N. 4468/30, betreffend Verkehrsregelung in der Meidlinger Hauptstraße, Deder- und Jägerhausgasse im 12. Bezirk.**

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L. G.-Bl. für W. en Nr. 35, wird verordnet:

I. Die Durchfahrt durch die Meidlinger Hauptstraße wird in dem Teile zwischen Niederhofstraße und Philadelphiastraße für Schwerfuhrwerke, das sind Fuhrwerke, die durch Bauart und Einrichtung zur Beförderung schwerer Lasten bestimmt sind, für Lastkraftwagen, deren betriebsfertiges Gewicht im beladenen Zustande 6 Tonnen überschreitet, für Lastkraftwagen mit Anhänger, für Handwagen und für Schiebkarren in beiden Richtungen verboten.

II. Die Durchfahrt durch die zwischen der Altmayer- und Längenseldgasse gelegene Dederergasse wird für Fahrzeuge aller Art verboten.

III. Die Jägerhausgasse wird als Einbahnstraße erklärt und darf nur in der Richtung von der Döbendorfer Straße zur Schöglgasse befahren werden.

IV. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

V. Die Magistratskündmachungen vom 7. Jänner 1914, M. Abt. IV-3632/13, bezüglich der Meidlinger Hauptstraße, vom 7. November 1922, M. Abt. 52/3234/22, bezüglich der Dederergasse und vom 14. November 1924, M. Abt. 52/2897/24, bezüglich der Jägerhausgasse werden aufgehoben.

Bundespolizeidirektion  
Wien.

Wiener Magistrat,  
Abteilung 52.

**Verordnung vom 9. Februar 1931, M. Abt. 52/2942/30, Bundespolizeidirektion, B. N. 4469/30, betreffend Verkehrsregelung in der Diesterweggasse, Gahaisgasse, Hamiltongasse, Versorgungsheimstraße, Wattmannngasse und Windelmannstraße im 13. Bezirk.**

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L. G.-Bl. für W. en Nr. 35, wird verordnet:

I. Die Durchfahrt durch die Diesterweggasse in dem Teile zwischen Cumberland- und Penzinger Straße sowie durch die Gahaisgasse ist für alle Fahrzeuge verboten.

II. Die Hamiltongasse wird als Einbahnstraße erklärt und darf nur in der Richtung von der Isbarngasse zur Linzer Straße befahren werden.

III. Der zwischen der Lainzer Straße und der Verbindungsbahn gelegene Teil der Versorgungsheimstraße darf von allen Fahrzeugen nur langsam befahren werden.

IV. Die Durchfahrt durch die Wattmann-gasse in dem Teile zwischen der Gloriettegasse und der in der Verlängerung der Elisabethallee zum Königberg führenden Straße ist für Schwerverfahrwerke, das sind Fuhrwerke, die durch Bauart und Einrichtung zur Beförderung schwerer Lasten bestimmt sind, verboten.

V. Lastkraftwagen dürfen in der Winkelmannstraße nur langsam fahren.

VI. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

VII. Die Magistratskündmachungen vom 20. Jänner 1911, M. Abt. IV-3775/10, bezüglich der Wattmann-gasse, vom 9. Oktober 1919, M. Abt. IV-2790/19, bezüglich der Gabel-gasse, vom 21. Jänner 1922, M. Abt. 52/31/22, bezüglich der Diefnerweggasse, vom 7. Jänner 1925, M. Abt. 52/3352/24, bezüglich der Hamiltongasse, vom 28. Mai 1925, M. Abt. 52/1877/25, bezüglich der Windelmannstraße und vom 11. Dezember 1928, M. Abt. 52/2698/28, bezüglich der Versorgungsheimstraße werden aufgehoben.

Bundespolizeidirektion  
Wien.

Wiener Magistrat,  
Abteilung 52.

**Verordnung vom 9. Februar 1931, M. Abt. 52/2892/30, Bundespolizeidirektion, B. A. 4470/30, betreffend Verkehrsregelung auf dem Rudolfsheimer Markt (Schwendermarkt) im 14. Bezirk.**

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

I. Der Teil der Schwendergasse zwischen Reindorf-gasse und Reichsapfelgasse und der Teil der Grim-gasse zwischen Dablergasse und Schwendergasse dürfen mit Fahrzeugen und mit Fahrrädern an Markttagen in der Zeit zwischen 8 und 11 Uhr, an Samstagen und Vortagen gesetzlicher Feiertage zwischen 8 und 18 Uhr nicht befahren werden.

II. Ausnahmen von dem im Punkt I festgesetzten Verbot können fallweise bei unbedingter Notwendigkeit von der Marktamtsabteilung für den 14./15. Bezirk zugestanden werden; in diesem Falle darf die Schwendergasse jedoch nur in der Richtung von der Reichsapfelgasse zur Reindorf-gasse befahren werden.

III. Die Aufstellung der leeren Fahrzeuge ist nur in nachstehenden Straßenzügen in der jeweiligen Fahr-richtung gestattet:

- in der Schwendergasse zwischen Reichsapfelgasse und Hollergasse nur auf Seite der geraden Nummern,
- in der Hollergasse von der Siebeneichengasse bis zum Gärtnermarkt und in der Braunhirschengasse bis zum Geflügelmarkt auf beiden Straßenseiten.

IV. Außerhalb der unter Punkt I angeführten Zeiten wird die Schwendergasse zwischen Reichsapfelgasse und Reindorf-gasse als Einbahnstraße erklärt und darf nur in der Richtung von der Reichsapfelgasse zur Reindorf-gasse befahren werden.

V. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

VI. Die Magistratskündmachung vom 28. Oktober 1929, M. Abt. 52/4864/29, wird aufgehoben.

Bundespolizeidirektion  
Wien.

Wiener Magistrat,  
Abteilung 52.

**Verordnung vom 9. Februar 1931, M. Abt. 52/3078/30, Bundespolizeidirektion, B. A. 4477/30, betreffend Verkehrsregelung beim Yppenmarkt und beim Markt in der Brunnengasse im 16. Bezirk.**

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 35, wird für den Fahrzeugverkehr bei den Märkten Yppenplatz und Brunnengasse verordnet:

I. Die Durchfahrt ist an Samstagen und an Vortagen gesetzlicher Feiertage in der Zeit von 7 bis 18 Uhr, an den übrigen Markttagen in der Zeit von 7 bis 12 Uhr verboten:

1.) Durch die Brunnengasse in dem Teile zwischen Menzel- und Payergasse in beiden Richtungen, in dem Teile zwischen Payergasse und Ottakringer Straße nur in der Richtung von der Ottakringer Straße zur Payergasse.

2.) Durch die Payergasse in dem Teile zwischen Veronita- und Weyprechtgasse, einschließlich ihrer Verlängerung über den Yppenplatz, in beiden Richtungen.

3.) Durch die Schellhamnergasse in dem Teile zwischen der Huber- und der verlängerten Yppengasse (Yppenplatz) in beiden Richtungen, in dem Teile zwischen der verlängerten Yppengasse und der Veronitlagasse nur in der Richtung von der Veronitlagasse zur Yppengasse.

4.) Durch die Yppengasse einschließlich ihrer Verlängerung über den Yppenplatz in der Richtung von der Schellhamnergasse zur Ottakringer Straße.

5.) Durch die Weyprechtgasse in beiden Richtungen.

II. Zu- und Abfahrt in der unter I angegebenen Zeit:

1.) Das Fahren zu und von Häusern und Ständen im Marktgebiete Brunnengasse ist nur in der Richtung von der Menzelgasse zur Ottakringer Straße, und zwar von oder zu der nächstgelegenen Querstraße und nur langsam gestattet.

2.) Das Fahren zu und von Häusern und Ständen im Marktgebiete Yppenplatz ist gleichfalls nur auf dem jeweils kürzesten Wege, langsam und unter Beobachtung der durch die obigen Durchfahrtsverbote sich ergebenden Fahrtrichtungen gestattet.

III. Zustreifendienst:

Der Zustreifendienst zu beiden Märkten ist in der Regel nur vor 8 Uhr oder nach 12 Uhr, an Samstagen und Tagen vor gesetzlichen Feiertagen erst nach 18 Uhr zulässig.

IV. Abfahrt und Aufstellung der leeren Fahrzeuge.

Leere Marktfahrzeuge sowie Handwagen haben durch die Schellhamnergasse abzufahren oder, wenn sie im Marktgebiete verbleiben, sich auf folgenden Plätzen aufzustellen:

Fuhrwerke in der Payergasse in dem Teile zwischen Veronita- und Brunnengasse auf Seite der ungeraden, Handwagen auf Seite der geraden Hausnummern, beide Gattungen mit Fahrtrichtung gegen den Markt; Kraftfahrzeuge in der Brunnengasse in dem Teile zwischen Payergasse und Ottakringer Straße auf Seite der ungeraden Hausnummern, den Kühler gegen die Ottakringer Straße gerichtet; Fahrzeuge, die auf den vorgenannten Standplätzen nicht mehr untergebracht werden können, in der Friedmangasse auf Seite der ungeraden Hausnummern zwischen Brunnengasse und Hubergasse, Richtung zur Hubergasse.

V. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

VI. Die Magistratskündmachung vom 22. Februar 1929, M. Abt. 52/246/29, wird aufgehoben.

Bundespolizeidirektion  
Wien.

Wiener Magistrat,  
Abteilung 52.

**Verordnung vom 9. Februar 1931, M. Abt. 52/5317/30, Bundespolizeidirektion, B. A. 4474/30, betreffend Verkehrsregelung auf dem Markte in der Kutschergasse und Schopenhauerstraße im 18. Bezirk.**

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

I. Die Durchfahrt marktfremder Fahrzeuge durch die Kutschergasse zwischen Staudgasse und Gertrudplatz und durch die Schopenhauerstraße zwischen Hans Sachs- und Theresiengasse ist an Samstagen und an Vortagen gesetzlicher Feiertage in der Zeit von 6 bis 20 Uhr, an den übrigen Markttagen in der Zeit von 6 bis 14 Uhr verboten, die Zufahrt zu einem Hause in der genannten Strecke der Kutschergasse nur im Falle unbedingter

Notwendigkeit, und zwar nur langsam in der Richtung zum Gertrudplatz gestattet.

Die Zufahrt zu einem Hause des Marktgebietes in der Schopenhauerstraße unterliegt keiner Beschränkung.

II. Marktfahrzeuge und solche Fahrzeuge, welche die in der Rutschergasse befindlichen Geschäfte zu beliefern haben, dürfen in der Rutschergasse bis nur bis 8 Uhr und nur in der Richtung gegen den Gertrudplatz einfahren und haben diese Gasse unverzüglich nach dem Abladen in gleicher Richtung zu verlassen.

Die Einfahrt in die Schopenhauerstraße bleibt unbeschränkt.

III. Markt- oder Lieferfahrzeuge, die nach 8 Uhr einlangen, dürfen nur in der Schopenhauerstraße, und zwar auf Seite der Häuser mit ungeraden Nummern und nur vor und nach den Marktständen einerseits bis zur Hans Sachs-Gasse, anderseits bis zur Theresienstraße aufgestellt werden. Von den Aufstellungsplätzen ist die Zustellung der Waren oder Güter mittels Handwagen oder durch Zutragen zu besorgen.

Die für die Räumung des Marktes nach Marktschluss bestimmten Marktfahrzeuge dürfen in die Rutschergasse erst ab 12 Uhr, und zwar nur in der Richtung gegen den Gertrudplatz einfahren und haben diese Gasse nach Beendigung des Ausladens unverzüglich in gleicher Richtung zu verlassen.

IV. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

V. Die Magistratskündmachung vom 20. Dezember 1929, M. Abt. 52/5634/29, wird aufgehoben.

Bundespolizeidirektion  
Wien.

Wiener Magistrat,  
Abteilung 52.

**Verordnung vom 9. Februar 1931, M. Abt. 52/3046/30, Bundespolizeidirektion, B. A. 4475/30, betreffend Verkehrsregelung im 18. Bezirk.**

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

I. Die Durchfahrt durch das von den Straßenzügen Gensgasse, Gymnasiumstraße, Billrothstraße, Chimanistraße und Hartäckerstraße begrenzte Stadtgebiet (Cottageanlagen des 18. und 19. Bezirkes) ist für alle Lastfahrzeuge, das sind Fahrzeuge, die durch Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Waren und Gütern bestimmt sind, verboten; dieses Verbot erstreckt sich nicht auf die genannten Grenzstraßen.

II. Die Zufahrt zu den Häusern der Türken-schanzstraße, der Lazaristengasse und der Dittesgasse ist für Schwerfahrwerke, das sind Fuhrwerke, die durch Bauart und Einrichtung zur Beförderung schwerer Lasten bestimmt sind, bloß durch die Gymnasiumstraße, dann Hofstattgasse oder Hainzingerstraße gestattet.

Bei der Abfahrt von den Häusern ist der umgekehrte Weg einzuhalten.

III. Die Durchfahrt durch die Schafberggasse ist in beiden Richtungen verboten.

IV. Die Durchfahrt durch die Köhlergasse ist in dem Teile zwischen Gens- und Edmund Weiß-Gasse verboten.

V. Die Durchfahrt von Lastfahrzeugen sowie das Radfahren durch die Ludwigsgasse sind verboten. In der Ludwigsgasse ist langsam zu fahren.

VI. Die Durchfahrt durch die Karl Beck-Gasse in dem Teile zwischen Schulgasse und Währinger Straße ist für Schwerfahrwerke, für Lastkraftwagen, deren betriebsfertiges Gewicht im beladenen Zustand 6 Tonnen überschreitet, und für Lastkraftwagen mit Anhänger verboten; die Zu- und Abfahrt ist nur langsam gestattet.

VII. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

VIII. Die Magistratskündmachungen vom 14. November 1901, M. Z. XIV/88.875/1901, bezüglich der Cottageanlagen, vom 10. Jänner 1920, M. Abt. IV-136/20, bezüglich der Türken-schanzstraße, Lazaristengasse und Dittesgasse, vom 25. Jänner 1923, M. Abt. 52/3752/22, bezüglich der Ludwigsgasse, vom 10. Februar 1925, M. Abt. 52/196/25, bezüglich der Schafberggasse, vom 28. Jänner 1926, M. Abt. 52/279/26, bezüglich der Karl Beck-Gasse und vom 1. Juli 1926, M. Abt. 52/2122/26, bezüglich der Köhlergasse werden aufgehoben.

Bundespolizeidirektion  
Wien.

Wiener Magistrat,  
Abteilung 52.

**Verordnung vom 9. Februar 1931, M. Abt. 52/3127/30, Bundespolizeidirektion, B. A. 4476/30, betreffend Verkehrsregelung im 19. Bezirk.**

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

I. Folgende Straßen des 19. Bezirkes werden als Einbahnstraßen erklärt und dürfen nur in der angegebenen Richtung durchfahren werden:

- 1.) Die Feilergasse in der Richtung zur Kobenzlgasse;
- 2.) die Haubenbiglgasse in der Richtung von der Wallmodengasse zur Hohen Warte;
- 3.) die Kobenzlgasse in dem Teile zwischen den Häusern Nr. 8 und Nr. 42 in der Richtung gegen die Sandgasse (Talsahrt);
- 4.) die Managetttagasse in der Richtung von der Himmelfstraße zur Straßergasse;
- 5.) die Probusgasse in der Richtung von der Armbrustergasse zum Pfarrplatz.

II. Die Durchfahrt durch die Zehenthofgasse wird in dem Teile zwischen der Billrothstraße und der Pfarrwiesengasse für Schwerfahrwerke, das ist für Fuhrwerke, die durch Bauart und Einrichtung zur Beförderung schwerer Lasten bestimmt sind, für Lastkraftwagen, deren betriebsfertiges Gewicht im beladenen Zustande 6 Tonnen überschreitet, und für Lastkraftwagen mit Anhänger verboten.

III. Das Befahren des von der Kahlenberger Straße unterhalb des Gasthauses „Zur eisernen Hand“ abzweigenden, zum Leopoldsberge führenden sogenannten „Waldgrabenweges“ ist für alle Fahrzeuge verboten.

IV. Die Vornahme von Probefahrten mit Lastkraftwagen auf der Kahlenberger Straße ist verboten.

V. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

VI. Die Magistratskündmachungen vom 10. März 1910, M. Abt. IV-2909/09, bezüglich der Probusgasse, vom 11. August 1911, M. Abt. IV-2570/11, und vom 6. Februar 1929, M. Abt. 52/1752/28, bezüglich der Kobenzlgasse, vom 16. Dezember 1911, M. Abt. IV-3981/11, bezüglich der Haubenbiglgasse vom 24. September 1920, M. Abt. 52/3071/20, bezüglich des Waldgrabenweges, vom 6. April 1921, M. Abt. 52/460/21, bezüglich der Kahlenberger Straße, vom 16. Jänner 1922, M. Abt. 52/3110/21, bezüglich der Managetttagasse und vom 17. Juli 1922, M. Abt. 52/1776/22, bezüglich der Zehenthofgasse werden aufgehoben.

Bundespolizeidirektion  
Wien.

Wiener Magistrat,  
Abteilung 52.

**Verordnung vom 9. Februar 1931, M. Abt. 52/3224/30, Bundespolizeidirektion, B. A. 4483/30, betreffend Verkehrsregelung auf der Hohen Warte, in der Rußwald- und Windhabergasse im 19. Bezirk.**

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

I. Die Durchfahrt durch die „Hohe Warte“ zwischen Barawitzlagasse und Grinzinger Straße ist für Lastfahrzeuge verboten. Diesen Fahrzeugen ist nur ein langsames Zu- und Abfahren gestattet.

II. Der zwischen der Döblinger Hauptstraße und der verlängerten Formanekgasse gelegene Teil der Rußwaldgasse darf von Schwerverfuhrwerken, das sind Fuhrwerke, die durch Bauart und Einrichtung zur Beförderung schwerer Lasten bestimmt sind, von solchen Lastkraftwagen, deren betriebsfertiges Gewicht im beladenen Zustande 6 Tonnen überschreitet, und von Lastkraftwagen mit Anhänger in der Zeit von 6 bis 19 Uhr nur in der Richtung von der Döblinger Hauptstraße gegen die Silbergasse befahren werden.

Für die Zeit von 19 bis 6 Uhr wird die Rußwaldgasse als Einbahnstraße erklärt und darf in dieser Zeit nur in der Richtung von der Silbergasse zur Döblinger Hauptstraße befahren werden.

III. Die Durchfahrt durch die Windhabergasse ist für Schwerverfuhrwerke (siehe Punkt II), für solche Lastkraftwagen, deren betriebsfertiges Gewicht im beladenen Zustande 6 Tonnen überschreitet, und für Lastkraftwagen mit Anhänger verboten. Diesen Fahrzeugen ist nur ein langsames Zu- und Abfahren gestattet.

IV. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

V. Die Magistratskündmachungen vom 4. September 1918, M. Abt. IV/2796/18, betreffend den Verkehr von Lastkraftwagen auf der Hohen Warte, vom 17. Dezember 1918, M. Abt. IV-1550/18, betreffend die Durchfahrt durch die Windhabergasse für Lastkraftwagen und sonstiges Schwerverfuhrwerk, vom 3. März 1928, M. Abt. 52/447/28, und vom 7. Juli 1930, M. Abt. 52/2356/30, Bundespolizeidirektion, B. N. 2654/30, betreffend Verkehrsregelung in der Rußwaldgasse im 19. Bezirke werden aufgehoben.

Bundespolizeidirektion  
Wien.

Wiener Magistrat,  
Abteilung 52.

**Verordnung vom 9. Februar 1931, M. Abt. 52/3126/30, Bundespolizeidirektion, B. N. 4478/30, betreffend Verkehrsregelung im 21. Bezirk.**

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L. G. Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

I. Die Durchfahrt durch die Franklinstraße (Bezirksteil Floridsdorf), durch die Kaiserermühlengasse in dem Teile zwischen Gänsehäufelgasse und Wiedgasse, durch die Langobardenstraße in dem Teile zwischen Stadlauer Straße und Heldenplatz, durch die Nordmangasse (Bezirksteil Donauefeld) und durch die Schrottensteingasse (Bezirksteil Ragnan) ist für Schwerverfuhrwerke, das sind Fuhrwerke, die durch Bauart und Einrichtung zur Beförderung schwerer Lasten bestimmt sind, für Lastkraftwagen, deren betriebsfertiges Gewicht im beladenen Zustande 6 Tonnen überschreitet, und für Lastkraftwagen mit Anhänger verboten.

II. Die Komzakgasse wird in dem Teile zwischen der Straße „Am Freihof“ und der Meißnauergasse als Einbahnstraße erklärt und darf nur in der Richtung von der Straße „Am Freihof“ zur Meißnauergasse befahren werden.

III. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

IV. Die Magistratskündmachungen vom 19. September 1923, M. Abt. 52/2783/23, bezüglich der Franklin-, Nordmann- und Schrottensteingasse, vom 13. November 1926, M. Abt. 52/3794/26, bezüglich der Langobardenstraße, vom 7. Dezember 1927, M. Abt. 52/2416/27 bezüglich der Kaiserermühlengasse und vom 6. Dezember 1928, M. Abt. 52/2808/28, bezüglich der Komzakgasse werden aufgehoben.

Bundespolizeidirektion  
Wien.

Wiener Magistrat,  
Abteilung 52.